

eine *einverständliche* Scheidung. Eine solche ist dem kanonischen Rechte fremd (vgl. can. 1128 ff.). Doch der Gegensatz wird dadurch gemildert, daß auch bei „*einverständlicher*“ Scheidung regelmäßig schwerwiegende Gründe vorhanden sind. Nur wollen die Gatten eine Erörterung der Gründe vor dem Richter nicht durchführen. — Ferner wird geltend gemacht, daß es bei Ehescheidungen durch das weltliche Gericht, besonders in vermögensrechtlicher Hinsicht zu Unbilligkeiten kommt. Oft weiß der schuldige Teil durch Machinationen den nichtschuldigen Teil ins Unrecht zu versetzen und eine Scheidung aufzuzwingen. Derartige Dinge liegen im Bereiche der Möglichkeit. Solche Ungehörigkeiten will selbstverständlich die Kirche mit der allgemeinen Anerkennung des weltlichen Scheidungsurteils nicht dekken. Legt ein Gatte Gewicht darauf, ein kirchliches Urteil in seiner Scheidungsangelegenheit zu erlangen, so kann er trotz Konkordat sich an das kirchliche Gericht wenden. Deshalb sagt auch Art. 23 der österreichischen Ehe-Instruktion bloß, daß es *regelmäßig* (also nicht ausnahmslos) nicht mehr eines besonderen kirchlichen Scheidungsverfahrens bedürfe.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

**(Womit sich österreichische kirchliche Ehegerichte zu befassen haben.)** Durch das österreichische Konkordat, Art. VII, § 3, können die kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile unter gewissen Voraussetzungen die staatliche Vollstreckbarkeit erlangen. Infolgedessen ein Ansturm auf die kirchlichen Gerichte. Da kommt ein Ehepaar. Sie haben die eheliche Gemeinschaft schon vor längerer Zeit aufgegeben, leben in illegalen Verbindungen und wünschen letztere zu ordnen. Daher streben sie die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Grund: Die Ehe sei kinderlos und seien auch keine zu erwarten, da die Frau unfähig zur Ehe sei. Auf den Einwurf, daß die Frau, wenn sie eheunfähig ist, doch keine zweite Ehe eingehen kann, erhält man die Antwort: Der neue in Aussicht genommene Mann sei trotzdem bereit, diese Frau zu heiraten!! — Es kommt ein anderer Kläger. Er ist von Haus aus katholisch, trat aber aus der katholischen Kirche aus und blieb konfessionslos. Als Konfessionsloser heiratete er vor dem evangelischen Seelsorger die evangelische Berta. Nach § 64 a. b. G.-B. besteht aber zwischen einem Christen und einem Konfessionslosen ein trennendes staatliches Ehehindernis. Hievon war mangels eines Ansuchens nicht dispensiert worden. Daher erklärten auch zwei Instanzen (Landesgericht und Oberlandesgericht) diese Ehe für ungültig. Der Oberste Gerichtshof aber erklärte die Ehe für gültig, wahrscheinlich deshalb, weil der Konfessionslose vor dem evangelischen Seelsorger sich als Christ bekannt und dadurch dem § 64 a. b. G.-B. Genüge gelei-

stet hatte. (§ 64 lautet: Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion *bekennen*, können nicht gültig eingegangen werden.) Der Mann kann also seine Ehe nicht losbekommen. Nun soll ihm — dem Konfessionslosen — die katholische Kirche helfen! Unzweifelhaft ist diese Ehe kanonisch ungültig; denn als katholisch Getaufter war der Kläger beim Eheabschluß an die kanonische Eheschließungsform gebunden (vgl. can. 1099, § 1, n. 1). Und diese Form wurde durch den Eheabschluß vor dem akatholischen Religionsdiener nicht erfüllt. Der kirchliche Richter wird den Kläger aber nichtsdestoweniger abweisen. Nach Art. 35, § 3, der Ehe-Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 entbehren Akatholiken (getauft wie ungetauft) des Klagerechtes. Dem Kläger kann auch noch der Trost gegeben werden, daß ein etwaiges kirchliches Nichtigkeitsurteil in seiner Sache die staatliche Vollstreckbarkeit nicht erlangen könne. Denn nach § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, finden kirchliche Urteile nur dann staatliche Anerkennung, wenn es sich um eine kirchliche Ehe, d. h. nach § 1 desselben Gesetzes, wenn es sich um eine Ehe handelt, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen wurde. Dies war im vorliegenden Falle nicht geschehen; die Ehe war vor dem evangelischen Seelsorger geschlossen worden. — Schließlich kommt eine Frau als Klägerin. Vor Eheabschluß hat sie mit ihrem Bräutigam den Ausschluß des Kindersegens vereinbart. Die Ehe gestaltete sich in der Folgezeit höchst unglücklich. Die Frau bittet um Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe. Der Frau fehlt nach can. 1971, § 1, n. 1, überhaupt das Klagerecht, da sie selbst die Schuld an der Ungültigkeit der Ehe trägt. Sie kann sich an den Promotor justitiae wenden. Dieser hat dann zunächst den Versuch zu machen, die Ehe durch Veranlassung einer fehlerlosen Konsenserneuerung zu einer gültigen zu machen. Gelingt dies nicht, dann hat er zu überlegen, ob die Voraussetzungen für die Klageerhebung durch den öffentlichen Ankläger gegeben sind. (Art. 38, Instruktion der Sakramentenkongregation, 15. August 1936.) Werden die Weisungen der Instruktion nicht verwässert, so wird der öffentliche Ankläger in solchen Fällen sich nur selten zur Anklage bemüßigt fühlen (vgl. auch Quartalschrift 1937, 135 f.). — Ein anderer Kläger! Er hat beim staatlichen Gericht bereits den Prozeß angestrengt. Als er im Beweisverfahren merkte, daß der Beweis mißlingen wird, tritt er von der Klage zurück und gibt die Klage beim kirchlichen Gericht ein, um hier zu erreichen, was dort ihm nicht beschieden ist. Nach Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, § 3 (1), und Verordnung vom 8. Mai 1934 (B.-G.-Bl. II, Nr. 8 und 13) müssen aber beide Gatten sich in das kirchliche Verfahren ein-

lassen. Davon will die Gattin des Klägers nichts wissen. Das Manöver ist also mißlungen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

**(Beweiserleichterungen und Beweisschwierigkeiten im kanonischen Eheprozeß.)** Nach can. 1757, § 3, n. 3, sind *unfähige* Prozeßzeugen (*testes incapaces*) des Klägers Gatte und Blutsverwandte und Verschwägerte der auf- und absteigenden Linie und des ersten Grades der Seitenlinie, außer in einem Prozesse, in dem es sich um den bürgerlichen oder religiösen Stand einer Person handelt, wobei von anderer Seite eine Kenntnis nicht gewonnen werden kann, das allgemeine Wohl aber interessiert ist. Unter Berufung auf diesen Kanon werden im Eheprozeß die erwähnten Verwandten und Verschwägerten (nicht aber der Gatte) im can. 1974 als taugliche Zeugen (*testes habiles*) erklärt. Der Zusatz des can. 1757, § 3, n. 3, daß anderweitige Zeugen nicht zur Verfügung stehen und es sich um das öffentliche Wohl handeln muß, wird in can. 1974 nicht betont. Den Gesetzestext wiederholt die Instruktion vom 15. August 1936, Art. 118, § 3, n. 3, bzw. Art. 122. Man mag zugeben, daß es sich bei jedem Eheprozeß um das *bonum publicum* handelt. Wenn aber andere Zeugen ebenso gut in der Angelegenheit Aussagen machen können, so wird der Richter diese den Verwandten und Verschwägerten vorziehen. Sind derart die bezeichneten Personen *testes habiles*, so hat der Richter bei der Beweiswürdigung ihre Stellung zum Kläger, bzw. Beklagten wohl zu beachten. Can. 1789, der von der Beweiswürdigung handelt, betont an erster Stelle: *quae conditio sit personae?* Welche Stellung hat der Zeuge zu den Prozeßparteien? Nur zu leicht wird das Zeugnis von Kindern, Eltern oder Geschwistern, auch wenn es durch einen Eid bekräftigt wird, eine subjektive Färbung haben. Wenn diesen nahestehenden Personen wochen- und monatelang immer wiederum eine Behauptung eingebläut wird, beginnen sie selbst daran zu glauben; sie verwechseln eigenes Wissen mit mitgeteiltem Wissen. Die für die Beurteilung höchst wichtigen zeitlichen Bestimmungen fließen ineinander. Diese psychologischen Tatsachen sind bei der Beweiswürdigung, ja auch schon bei der Beweisaufnahme wohl zu beachten. Sind also die genannten Personen im Eheprozeß fähige Zeugen, so folgt daraus nicht, daß ihr Zeugnis gleichwertig ist mit dem Zeugnis fernstehender Personen. Daher verlangt Art. 99, § 2, der Instruktion eigens Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses. Übereinstimmende Aussagen sind an sich als beweiskräftig anzusehen (can. 1790). Wenn aber mehrere Zeugen mit denselben Worten in unnatürlicher Übereinstimmung aussagen, so muß man unwillkürlich an eine Kollusion denken (vgl. can. 1781, Art. 107, § 2).